

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 3 (1947)
Heft: 2

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trierung“ vorzuziehen und die „Heim-
schaffung“ allen beiden. Es wird lei-

der noch einige Zeit dauern, bis das
Wort überflüssig wird!

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 8. Aufgabe

Der Bundesrat hat also beschlos-
sen, zwei Anleihen aufzunehmen.
Vom ersten heißt es: „200 Mill. Fr.
3 % Obligationenanleihe, Laufzeit
zwölf Jahre mit dem Recht vorzei-
tiger Kündigung des Bundes nach
Ablauf von neun Jahren.“ Beim an-
dern ähnlich. Das Störende ist die
„Kündigung des Bundes“. Die Ge-
fahr, daß da jemand an die Kündi-
gung des 655jährigen Schweizerbun-
des denken könnte, ist ja in diesem
Falle nicht groß; als Scherz liegt aber
diese Deutung doch nahe, da wir ge-
wohnt sind, den Wesfall nach einem
Hauptwort, das aus einem zielenden
Zeitwort gebildet ist (kündigen), auf
dieses Hauptwort zu beziehen, und
zwar in leidendem Sinne: die Ver-
urteilung Maria Stuarts, die Begna-
digung des Prinzen, die Kündigung
des Vertrages. Beim „Lob des Leh-
rers“ ist freilich der Lehrer der Lo-
bende, beim „Lob Gottes“ aber steht
der Gelobte im Wesfall. Es gibt also
Fälle, wo beides möglich ist, aber nach
den mit -ung und besonders mit
-igung abgeleiteten Hauptwörtern ist
der im Wesfall genannte Gegenstand
gewöhnlich der leidende Teil, und
darum stört uns diese „Kündigung des
Bundes“. Aber wir dürfen diesen
Wesfall gar nicht auf die Kündigung
beziehen, sondern er gehört zu „Recht“.
Der Bund besitzt das Recht zur Kün-
digung. Wenn wir aber dem „Recht“

die Beifügung „des Bundes“ geben,
dürfen wir ihm nicht vorher noch
eine andere Wesfallbeifügung geben,
sondern müssen daraus eine vorwört-
liche Beifügung (ein „präpositionales
Attribut“) machen: „zur Kündigung“
oder „auf Kündigung“. Wenn wir da-
gegen „Kündigung“ als Beifügung zu
„Recht“ stehen lassen wollen, müssen
wir „Bund“ in eine vorwörtliche Bei-
fügung bringen: „Kündigung durch
den Bund“ (bürokratisch: „seitens“
oder „von seiten des Bundes“.) Wir
haben also die Wahl zwischen:

„Recht des Bundes zur Kündi-
gung“ und

„Recht der Kündigung durch den
Bund.“

Was ist vorzuziehen? Was ist wich-
tiger, der Bund oder die Kündigung?
Was ist würdiger: daß der Bund ein
Recht ausübt oder daß durch den
Bund gekündigt wird? Doch wohl das
erste. Ein dritter gangbarer, aber hier
nicht nötiger Weg wäre die Auflösung
in zwei Sätze, wie sie zwei Einsender
vorschlagen: „Laufzeit 12 Jahre. Der
Bund behält sich das Recht vor, das
Anleihen vorzeitig nach Ablauf von
neun Jahren zu kündigen“ oder kür-
zer: „Der Bund behält sich das Recht
zu vorzeitiger Kündigung... vor.“
Ein Teilnehmer macht mit Recht dar-
auf aufmerksam, daß das Wort „vor-
zeitig“ eigentlich überflüssig ist. Wenn
die Laufzeit auf 12 Jahre festgesetzt ist,
muß auf ihr Ende keine Kündigung

stattfinden, sondern nur wenn der Bund schon vorher zahlen will. Unnötig ist auch der „Ablauf“; „nach 12 Jahren“ genügt vollkommen.

Als beste Lösung scheint sich herausgearbeitet zu haben: „Laufzeit zwölf Jahre mit dem Recht des Bundes auf Kündigung nach neun Jahren.“ Das ist die kürzeste und trotzdem völlig klare Fassung.

9. Aufgabe

Über einen Besuch in dem von der Schweizerische Kinderheim in Druogno berichtet — in der N.Z. u. a. in folgendem wunderschönem Satz (aber bitte zuerst tief Atem schöpfen!):

Am letzten Dienstag sahen die Vertreter der Presse bei ihrem Besuche 356 Kinder — eines lag im Krankenzimmer: es hatte sich überessen — etwas mehr Buben als Mädchen, alles

Halbwaisen, aus dem Venetianischen, der Lombardei und Piemont, in dem riesigen Speisesaale nach dem gemeinsam mit dem Schulleiter Don Sacco gesprochenen Tischgebet sich vor die bereitstehende Minestra setzen, sich nach dem reichlichen Mittagmahl rings um die blaubeschürzten Pflegerinnen im weiten Hofe mit Singspielen, unter denen man auch berndeutsche und welsche unterschied, vergnügen, von 13 bis 15 Uhr in ihren 19 ja bis 24 Betten fassenden, geräumigen Schlaffälen abliegen, um dann nach einstündigem Spiel und einem aus Früchten oder Milch und Brötchen — Tagesration 250 Gramm — bestehenden Vesper in den Lärchenwald hinaufzuziehen, aus dem sie gegen 19 Uhr das Nachessen ruft.

Wer hilft, den Bandwurm etwas genießbarer zu machen? Rezepte erbeten bis 17. Februar.

Vorläufige Mitteilung: Unsere Jahresversammlung findet Sonntag, den 23. März im „Schweizerhof“ in Olten statt. Wir bitten unsere Mitglieder, sich den Tag für die Versammlung freizuhalten. Der Vorstand

Der Rechnungsführer

bittet dringend, den Jahresbeitrag so bald wie möglich zu entrichten. Ein Einzahlungsschein lag der Nr. 1 bei. Wir wiederholen: Der Pflichtbeitrag beträgt Fr. 7.—, für Mitglieder des Zürcher Sprachvereins Fr. 8.—, für Besteller (Mitglieder angeschlossener Vereine) Fr. 4.—, zu zahlen an die Geschäftsstelle des Deutschschweizerischen Sprachvereins in Rüschlikon (Zürich), auf Postcheckkonto VIII 390. Die Mitglieder des Vereins für deutsche Sprache in Bern zahlen Fr. 7.— auf Postcheckkonto III 3814. Gesamtverein und Zweigvereine sind für freiwillige Zulagen dankbar und sogar darauf angewiesen. Wer sofort bezahlt, erspart unserm Rechnungsführer große Arbeit: den Einzug einer Nachnahme. Das bedeutet im einzelnen Falle nicht viel, bei der großen Zahl der noch ausstehenden Beiträge aber doch.